

Was Sie über das Thema „Pflegezeit bei häuslicher Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen“ wissen sollten:

Was ist Pflegezeit?

Arbeitnehmer können für die Pflege eines nahen Angehörigen für längstens sechs Monate eine unbezahlte Pflegezeit in Anspruch nehmen.

Die Pflegezeit beginnt zu dem mit dem Arbeitgeber festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab dem Leistungsbeginn der Pflegeversicherung (mind. Pflegegrad 1).

Für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen kann nur einmal Pflegezeit in Anspruch genommen werden.

Wer zählt zu den nahen Angehörigen?

- Großeltern, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Pflegeperson:

Sie, als Antragsteller auf diese Leistungen, müssen Ihrem Arbeitgeber spätestens **zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich** ankündigen, dass Sie Pflegezeit in Anspruch nehmen wollen. Dabei sind gleich der Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung erfolgen soll, zu klären.

- ⇒ Diese Absprache muss schriftlich festgehalten und an die Union Krankenversicherung AG weitergeleitet werden.

- ⇒ Die Zuschussung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist nur möglich, wenn Sie von Ihrer Tätigkeit ganz freigestellt werden oder so reduzieren, dass Sie maximal ein Gehalt von 450 Euro beziehen.

Arbeitgeber:

Der Anspruch auf Pflegezeit besteht nur bei Arbeitgebern, die regelmäßig mehr als 15 Beschäftigte haben.

Der Arbeitgeber hat sich bei der Gestaltung der Pflegezeit nach den Wünschen des Pflegebedürftigen zu richten (Ausnahme: dringende betriebliche Gründe stehen dem entgegen).

Welche Leistungen sieht das Pflegezeitgesetz vor?

- Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Sonstige interessante Informationen

Vorzeitige Beendigung der Pflegezeit

Die Pflegezeit kann grundsätzlich nicht einseitig beendet werden, es ist die Zustimmung des Arbeitgebers nötig. Es sei denn, der nahe Angehörige ist nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege nicht mehr möglich.

Verlängerung der Pflegezeit

Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit kann bis zur weiteren Höchstdauer (6 Monate) verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Pflegepersonen aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann, z.B. weil die Pflegeperson, die die Pflege planmäßig übernehmen sollte, selbst schwer erkrankt ist.

Zinsloses Darlehen während der Pflegezeit

Beschäftigte, die Pflegezeit in Anspruch nehmen, können einen Antrag auf ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) stellen. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausbezahlt und soll dabei helfen, den entstehenden Verdienstaufschlag abzufedern.

Weitere Informationen und entsprechende Anträge zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Unter der Telefon-Nummer (0 89) 21 60-90 10 sind wir von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr für Sie da.